

# Best-Execution-Richtlinie (Best execution)



## I. Zweck

1. Die vorliegende Best-Execution-Richtlinie (nachfolgend «die Richtlinie») ist Teil der Transparenz- und Sorgfaltsregeln für die Bearbeitung von Kundenaufträgen der Walliser Kantonalbank (WKB), wie sie sich aus den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) ergeben und in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) näher ausgeführt werden.
2. Danach ist die WKB verpflichtet, einerseits die Kundenaufträge nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung zu behandeln und andererseits bei der Ausführung von Aufträgen und/oder bei der Entgegennahme und Erteilung von Aufträgen, die sich auf Finanzinstrumente beziehen, im Namen ihrer Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
3. Mit dieser Best-Execution-Richtlinie hat die WKB Verfahren und Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen eingeführt, um ihren regulatorischen Pflichten nachzukommen.

## II. Geltungsbereich

1. Die Richtlinie gilt für alle Kunden der WKB, die als «Privatkunden» und «professionelle Kunden» im Sinne des FIDLEV eingestuft sind, mit Ausnahme ihrer institutionellen Kunden.
2. Die Richtlinie kommt zur Anwendung, wenn die WKB von einem «Privatkunden» oder «professionellen Kunden» oder dessen Vertreter einen Kauf- oder Verkaufsauftrag für ein Finanzinstrument erhält und diesen entweder an eine Gegenpartei oder einen Vermittler (Kapitel VI) weiterleitet oder ihn als Gegenpartei des Kunden ausführt.
3. Die Richtlinie gilt für Transaktionen mit folgenden Wertpapieren und/oder Finanzinstrumenten:
  - Aktien;
  - Anlehensobligationen (insbesondere Anleihen, Notes und Wandelanleihen);
  - Börsengehandelte Derivate (Optionen und Futures);
  - Andere börsengehandelte Finanzinstrumente (insbesondere Exchange Traded Funds, Exchange Traded Notes und andere Exchange Traded Products);
  - Futures, Devisenterminkontrakte, Devisenoptionskontrakte und ausserbörslich gehandelte Terminfinanzinstrumente (insbesondere Differenzkontrakte).
4. Diese Richtlinie gilt nicht für Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Primärmarktes. Sie gilt auch nicht für Kassageschäfte auf dem Devisen- und Edelmetallmarkt, da diese Geschäfte keine Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

## III. Allgemeine Grundsätze für die Bearbeitung und Ausführung von Aufträgen

1. Die WKB hat interne Verfahren eingerichtet, um zu gewährleisten, dass Aufträge von Kunden unverzüglich und korrekt erfasst und zugeteilt werden. Je nach den Anweisungen des Kunden und/oder den vorherrschenden Marktbedingungen führt die WKB den Kundenauftrag vollständig, prompt und gleichmässig im Verhältnis zu anderen nachfolgenden Aufträgen und/oder den Transaktionsinteressen der WKB aus. Die WKB verpflichtet sich daher, diese Anforderungen zu erfüllen, indem sie die zeitliche Abfolge der Aufträge und die Zuteilung der Ausführungen einhält, vorbehaltlich des in Kapitel VIII unten beschriebenen Falls.
2. Sofern vom Kunden keine spezifische Anweisung erteilt wurde, trifft die WKB alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung der im Kapitel IV dargelegten Ausführungsfaktoren das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
3. Im Allgemeinen und unter Vorbehalt einer vom Kunden erteilten spezifischen Anweisung wählt die WKB einen allgemein anerkannten und geeigneten Ausführungsplatz, der eine optimale Betreuung der Transaktion ermöglicht (Kapitel V). Bei Wertpapieren und allen anderen Finanzinstrumenten, für die es keinen allgemein anerkannten Ausführungsplatz gibt, wird der Auftrag ausserbörslich (OTC) ausgeführt und die Geschäfte werden zu einem Preis abgeschlossen, der bei den ausgewählten Gegenparteien und Vermittlern verfügbar ist (Kapitel VI), wie im nachfolgenden Kapitel VI dargelegt.
4. Die WKB informiert Privatkunden (nicht professionelle Kunden) unverzüglich über das Auftreten jeglicher ernsthafter Schwierigkeiten, die die ordnungsgemässe Ausführung eines Auftrags beeinflussen könnten.

## IV. Faktoren für die Ausführung von Aufträgen

1. Die WKB ermittelt das bestmögliche Ergebnis hauptsächlich auf der Grundlage von:
  - 1) den Kosten der vom Kunden angewiesenen Transaktion, bestehend aus dem Preis des betreffenden Finanzinstruments, den mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie allfälligen Vergütungen Dritter, die die WKB im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erhält,
  - 2) der Grösse des Kundenauftrags und
  - 3) der Ausführungsgeschwindigkeit des Kundenauftrags.

Darüber hinaus können weitere Ausführungsfaktoren berücksichtigt werden, nämlich:

- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung eines Auftrags, d.h. die Fähigkeit, einen Auftrag unter bestimmten Umständen auszuführen;
  - die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses einer Transaktion, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Transaktion zu Ende geführt wird;
  - die Art des Kundenauftrags;
  - andere relevante Faktoren, die sich auf die Ausführung des Kundenauftrags auswirken können.
2. Die WKB gewichtet die Ausführungsfaktoren und ihre relative Bedeutung insbesondere auf der Grundlage kommerzieller Kriterien sowie ihrer Erfahrung und berücksichtigt dabei die am Markt verfügbaren Informationen und die folgenden Elemente:
    - Merkmale des Kunden;
    - Merkmale des Kundenauftrags;
    - Merkmale des Finanzinstruments;
    - Merkmale des Ausführungsplatzes oder des eingesetzten Vermittlers.
  3. In der Regel werden die Kosten bei der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung des Kundenauftrags von vorrangiger Bedeutung sein, insbesondere im Hinblick auf die angemessene Auswahl des Ausführungsplatzes. Je nach den Umständen kann die WKB jedoch bestimmen, dass andere Ausführungsfaktoren Vorrang vor den Preisen und Kosten haben, und zwar entsprechend der unter Ziffer 2 oben vorgenommenen Gewichtung (z.B.: die Ausführungsgeschwindigkeit aufgrund der Art des Auftrags oder die Grösse des Auftrags in Relation zur Liquidität des Marktes).
  4. Eine kontinuierliche Umsetzung der internen Prozesse und die Überprüfung ihrer Konformität mit dieser Richtlinie ermöglichen es der WKB, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## V. Ausführungsplatz

1. Die WKB wählt einen Ausführungsplatz, um Aufträge im Namen des Kunden auszuführen, es sei denn, sie tritt als Gegenpartei des Kunden auf. Weitere Informationen zu den von der WKB ausgewählten Ausführungsplätzen sind der beigefügten Liste der verfügbaren Ausführungsplätze gemäss Art der Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu entnehmen (siehe Anhang 1: Liste der Ausführungsplätze). Dabei handelt es sich um Handelsplattformen, insbesondere Börsen, sowie um reglementierte Märkte.
2. Die WKB wählt die Ausführungsplätze aufgrund der Faktoren für die Auftragsausführung (Kapitel IV) aus. Über die spezifischen Faktoren der Auftragsausführung hinaus kann die WKB auch die Merkmale des Ausführungsplatzes berücksichtigen, wie die Zuverlässigkeit der verwendeten Infrastruktur oder auch den Deckungsgrad der Finanzinstrumente.
3. Um das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen, bewertet und listet die WKB regelmässig die verfügbaren Ausführungsplätze nach Art der Wertpapiere oder Finanzinstrumente auf. Zu diesem Zweck überprüft sie die Ausführungsfaktoren auf jährlicher Basis. Wenn sie es

für notwendig erachtet, behält sich die WKB das Recht vor, Ausführungsplätze in die Liste aufzunehmen oder daraus zu entfernen, ohne den Kunden davon in Kenntnis setzen zu müssen. Die Liste ist auf der Internetseite [www.wkb.ch](http://www.wkb.ch) (Rubrik «die WKB») einsehbar.

4. Im ausschliesslichen Interesse des Kunden und in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätzen kann die WKB punktuell auch andere Ausführungsplätze nutzen als die in der Liste der Ausführungsplätze.

## VI. Gegenparteien und Vermittler

1. Da die WKB selbst nicht Teilnehmerin einer Handelsplattform ist, übermittelt sie den Kundenauftrag zur Ausführung grundsätzlich an einen Dritten, eine Gegenpartei oder einen Vermittler (z.B. einen Makler oder *Broker*).
2. Die WKB wählt ihre Gegenparteien und Vermittler so aus, dass sie den Kunden eine optimale Ausführung ihrer Aufträge gemäss den in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätzen bietet. Zu diesem Zweck wendet sie die Faktoren für die Auftragsausführung (Kapitel IV) als Auswahlkriterien an. Wenn sie die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, erfolgt die Ausführung des Auftrags durch den Vermittler im Rahmen der von ihm festgelegten und angewandten Best-Execution-Richtlinie.
3. Diese Politik findet keine Anwendung, wenn der Kunde eine Transaktion mit der WKB abschliesst, die als Gegenpartei des Kunden handelt, d.h. in seinem Namen und auf eigene Rechnung, ausserhalb eines Kommissionsverhältnisses im Sinne der Artikel 425 ff. des Obligationenrechts.
4. Die WKB evaluiert regelmässig (mindestens einmal im Jahr) die Gegenparteien und die eingesetzten Vermittler nach Art der Wertpapiere oder Finanzinstrumente.

## VII. Spezifische Anweisungen des Kunden

1. Die spezifischen Anweisungen des Kunden haben Vorrang vor den in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätzen. Die Pflicht der WKB beschränkt sich in diesem Fall auf die Ausführung der Kundenaufträge entsprechend den Anweisungen des Kunden.
2. Bezieht sich die spezifische Anweisung des Kunden nur auf einen Teil des Auftrags, so regeln die in dieser Richtlinie beschriebenen Grundsätze die Aspekte, die nicht von der spezifischen Kundenanweisung abgedeckt werden.

## VIII. Zusammenfassung von Aufträgen

1. Die WKB fasst die Aufträge des/der Kunden normalerweise nicht zusammen. Falls die WKB beschliesst, einen Auftrag zusammenzufassen, darf dies nur geschehen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Eine Zusammenfassung ist aufgrund der Merkmale der Aufträge des/der fraglichen Kunden angebracht.
  - b) Die Zusammenfassung wahrt die Interessen des/der Kunden; und
  - c) Die Konformität mit den geltenden Verfahren für die Zuteilung von Aufträgen ist gewährleistet.

2. Die WKB führt keine Aufträge auf eigene Rechnung zusammengefasst mit Kundenaufträgen aus.
3. Die Zuteilung von Aufträgen, die teilweise oder vollständig in aggregierter Form ausgeführt werden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in dieser Best-Execution-Richtlinie beschriebenen Grundsätzen.

## **IX. Veröffentlichung, Überprüfung und Änderung der Best-Execution-Richtlinie**

1. Die Best-Execution-Richtlinie und der jeweils gültige Anhang werden auf der Internetseite [www.bcvs.ch/de/fidleg](http://www.bcvs.ch/de/fidleg) veröffentlicht.
2. Die WKB überwacht regelmässig (mindestens einmal im Jahr) nach Art der Wertpapiere oder Finanzinstrumente die Gesamtqualität der Massnahmen, die getroffen wurden, um die für ihre Kunden bestmögliche Ausführung zu gewährleisten, sowie die Konformität mit der vorliegenden Richtlinie.
3. Die Richtlinie und ihr Anhang können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Jede neue Version ist auf der Internetseite [www.bcvs.ch/de/fidleg](http://www.bcvs.ch/de/fidleg) verfügbar.

## **X. Umfang der Haftung der WKB**

1. Die WKB hat die internen Prozesse und Anweisungen eingerichtet, um auf Anfrage des Kunden nachweisen zu können, dass sie einen Auftrag in Übereinstimmung mit dieser Best-Execution-Richtlinie, insbesondere mit den Faktoren für die Ausführung von Aufträgen (Kapitel IV), ausgeführt hat. Ihre Mitarbeitenden weist sie entsprechend an.
2. Der Umfang der Haftung der WKB richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen und Bedingungen ihrer Vertragsdokumente.

**Anhang: Liste der Ausführungsplätze**

**November 2025**